

II-7437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/27-Parl/89

Wien, 9. Mai 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

3447 IAB

1989 -05- 11

zu 3470 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3470/J-NR/89, betreffend Versicherungsverträge im Ressortbereich, die die Abgeordneten Dr. Frischenschlager und Genossen am 10. März 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzliches:

Für den Bund gilt der Grundsatz der Nichtversicherung und zwar sowohl für das Bundesvermögen als auch für die im Gewahrsam des Bundes befindlichen fremden Sachen. Dieser Grundsatz, der schon vor dem Jahre 1986 in der Verwaltungspraxis gegolten hat, wurde im § 58 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986, gesetzlich verankert. In der zitierten Gesetzesstelle sind auch einige Ausnahmefälle, bei deren Vorliegen ein Versicherungsabschluß zulässig ist, angeführt. Die Gesetzgebung folgte auch hier der schon bisher durch Erlässe geregelten Praxis. Jeder Abschluß einer Versicherung durch nachgeordnete Dienststellen bedarf - soweit sie nicht als Privatrechtssubjekte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit tätig wurden - der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, welches seinerseits wieder grundsätzlich das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen hat.

- 2 -

Die einzelnen Punkte der Anfrage beantworte ich wie folgt:

ad 1)

Im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport (ohne den Bereich des Österreichischen Bundestheaterverbandes) wurden folgende Versicherungsverträge abgeschlossen:

a) Für sämtliche Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes im ho. Ressortbereich Haftpflichtversicherungen.

b) Für besonders gefährdete Kfz. Insassen-Unfall- und Teilkaskoversicherungen. Die Prämien wurden und werden in der Regel auf Dritte überwält, die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zu diesen Versicherungsverträgen liegt vor. Sie entsprechen damit den Bestimmungen von § 58 (Z) BHG 1986.

c) Für die vorhandenen Luftfahrzeuge bestehen Haftpflicht-, Insassen-Unfall- und Vollkaskoversicherungen. Die dafür aufgewendeten Prämien werden auf Dritte überwält, die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen liegt vor.

d) Für die Bundessportheime bestehen Gebäudebündel- und Betriebsbündelversicherungen und für den Bundessportbetrieb Haftpflichtversicherungen. Die Prämien werden auf Dritte überwält. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen liegt vor.

e) Im Bereich der Leasing-Schulbauten wurden zwar vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport keine Versicherungen abgeschlossen, allerdings müssen für Objekte, die Dritten gehören und die von diesen versichert wurden, Prämien bezahlt werden.

- 3 -

f) Bei Ausstellungen müssen gelegentlich Versicherungen für Fremdeigentum, für Transporte und Verwahrungsrisiken abgeschlossen werden, wenn der Leihgeber darauf besteht und die erweiterte Bundeshaftung trotz ho. Bemühungen nicht akzeptiert wird. Auch in diesem Bereich wird sodann versucht, die Versicherungskosten durch Einnahmen zu neutralisieren.

ad 2)

Im Rahmen des Österreichischen Bundestheaterverbandes wurden einerseits für das Kostüm- bzw. das Kulissendepot Versicherungen abgeschlossen, ebenso für die Besuchergarderoben und für Führungen durch die einzelnen Häuser und eine eigene Versicherung besteht für Risiken des Opernballs.

Weitere Versicherungen betreffen die Kraftfahrzeuge des Bundestheaterverbandes; eine spezielle Versicherung besteht für das im Eigentum der Gemeinde Wien stehende Gebäude der Volksoper.

ad 3)

a) Für die Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes (Haftpflichtversicherung):

Anglo-Elementar-Versicherungs-AG

Donau-Versicherungs-AG

Erste Allgemeine Versicherungs-AG

Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer AG

Wiener Städtische Wechselseitige Versicherung

Zürich Kosmos Versicherungs-AG

b) Insassen- und Kaskoversicherer der Flugzeuge:

Versicherungsanstalt d. Österreichischen Bundesländer AG

Wiener Städtische Wechselseitige Versicherung

- 4 -

- c) Für den Bereich der Bundessportheime und Sportanlagen:
Erste Allgemeine Versicherungs-AG
Versicherungsanstalt d. Österreichischen Bundesländer AG
Wiener Allianz Versicherungs-AG
- d) Für den Bereich des Österreichischen Bundestheaterverbandes:
Wiener Städtische Wechselseitige Versicherung
Europäische Güter- und Reisegepäck-Versicherung
Versicherungsanstalt d. Österreichischen Bundesländer AG
Wiener Allianz Versicherungs-AG

ad 4)

Der Beantwortung dieser Frage steht das wirtschaftliche Interesse des Bundes entgegen (Artikel 20, Absatz 3 BVG).

ad 5)

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat niemandem für die Vermittlung von Versicherungsverträgen Provisionen bezahlt. Ob die Vertragspartner des ho. Ressorts an Dritte Provisionen bezahlt haben, müßte bei den jeweiligen Versicherungsgesellschaften ermittelt werden. Diese Frage berührt deren Geschäftsgeheimnisse.

ad 6)

a) Hinsichtlich des Abschlusses von Kfz.-Versicherungen wurde eine beschränkte Ausschreibung gemäß ÖNORM A 2050 vorgenommen. Aufgrund deren Ergebnisse wurde mit drei Anbietern unter besonders preiswerten Konditionen jeweils ein Sonderübereinkommen abgeschlossen.

b) Bei den Versicherungen der Bundessportheime und Sportanlagen wurden in einer beschränkten Ausschreibung drei Bestbieter ermittelt. Diese teilten sich sodann die Risiken untereinander.

- 5 -

c) Im Bereich der Leasingschulbauten nimmt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport die Wünsche seiner Vertragspartner grundsätzlich zur Kenntnis, wobei sich das ho. Ressort vorbehält, nur solche Versicherungen zu akzeptieren, die sich seinerzeit im Wege einer globalen Interessensuche zu bestimmten, besonders preiswerten Prämienätzen bei der Übernahme des Versicherungsschutzes bereiterklärten.

